

UNFALL - Bauarbeiten und Festveranstaltungen - UN1057.16

1. Versichert sind alle Personen, die weder für Geld noch für Geldeswert bei den Bauarbeiten oder Festveranstaltungen des Versicherungsnehmers mithelfen und aus dem Freundeskreis oder aus der Verwandtschaft des Versicherungsnehmers stammen. Der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Partner bzw. Lebensgefährte sowie dessen Kinder gelten als nicht versichert.
2. Versichert sind Unfälle, die einer versicherten Person während der Tätigkeit auf der Baustelle oder der Festveranstaltung des Versicherungsnehmers zustoßen.
3. Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Tätigkeit gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit (z.B. Hilfeleistung nach Unfall) veranlasst wurde.
4. Unversicherbar und jedenfalls nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schweren Nervenleiden befallen sind.